

Coronapandemie und Sport

Schutzkonzept der Stadt Singen

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen.

Grundsätze:

1. Hygieneregeln Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 m² zulässig. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, 5 Personen pro 1.000 m² und **kein Körperkontakt**.
1. Max. Gruppengröße von 12 Personen inkl. Trainer*in pro Platzhälfte.
2. Das Training ist auf den Sportanlagen im Freien ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
3. Sportler*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren den Trainer über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
4. Bei Anreise der Sportler*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen bei notwendigen Fahrtgemeinschaften (**grundsätzlich wird davon abgeraten**) zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.

Infrastruktur:

1. Die Benutzung von Garderoben und Duschen auf den Sportanlagenanlagen ist untersagt. Die Sportler*innen erscheinen in der Trainingsbekleidung am Trainingsort. Ein evtl. Bekleidungswechsel muss am Platz erfolgen.
Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.
2. Die Sportler*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.
3. Zuschauende Begleitpersonen sind beim Training nicht gestattet.

Organisation:

1. Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen der Stadt Singen verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.
Des Weiteren ist für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
2. Ein Hygienebeauftragter des Vereins ist der Stadt Singen zu nennen. Er dient als Ansprechperson (Hygienebeauftragter) im Verein, der als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
3. Der Hygienebeauftragte macht eine Unterweisung aller Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb.
4. Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
5. Es ist eine Liste der teilnehmen Sportler*innen zu führen (Vordruck Stadt Singen)